

gesetz vom Jahre 1857 § 160) zum Ausdruck gebrachter Begriffsbestimmung als die in gewinnfächtiger Absicht durch rechtswidrige Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit gegenüber einem Dritten, m. a. W. dadurch, daß bei diesem Dritten ein Irrtum erregt oder sein bereits bestehender Irrtum unterhalten wird, — bewirkte Schädigung jenes an seinem Vermögen. Diese Begriffsbestimmung darf, da eine ausdrückliche bundesrechtliche Definition fehlt, unbedenklich auch als für das in Rede stehende Auslieferungsgesetz gültig betrachtet werden. Danach aber schließt das in Art. 2 desselben erwähnte Delikt des Betrugs den fraglichen Tatbestand des bezirksgerichtlichen Urteils zweifellos in sich, wie denn die vorliegende Strafanzeige, sowie auch die vom Bezirksgericht an die Rekurrenten erlassenen Vorladungen die eingeklagte Handlungsweise dieser letzteren als Betrug qualifizieren und selbst das Urteil des Bezirksgerichts in seinen Motiven diesen Ausdruck gebraucht.

3. Aus dem Gesagten folgt, daß das gegenüber den Rekurrenten durchgeführte Strafverfahren als bundesrechtswidrig aufzuheben ist; immerhin aber erscheint nicht die gesamte Tätigkeit der aargauischen Behörden im Sinne des Rekursantrages als unzulässig, vielmehr beginnt die Unkorrektheit ihres Vorgehens erst mit dem Beschluß des Bezirksgerichts Zofingen vom 23. Dezember 1902, von welchem an die direkte Anhandnahme des Strafprozesses datiert. Es sind daher nur dieser Beschluß und die nachher in Sachen ergangenen behördlichen Verfügungen aufzuheben.

Ist aber der Rekurs in diesem Sinne gutzuheißen, so braucht auf eine Prüfung der übrigen Beschwerdebegründe nicht mehr eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des Bezirksgerichts Zofingen vom 19. August 1903 und die in Sachen vorausgegangenen Verfügungen der aargauischen Strafbehörden bis und mit dem Beschluß des Bezirksgerichts Zofingen vom 23. Dezember 1902 aufgehoben werden.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

Vergl. Nr. 99.

V. Jagd und Vogelschutz.

Chasse et protection des oiseaux.

Vergl. Nr. 101.

VI. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

95. Urteil vom 9. Dezember 1903 in Sachen
Schneider gegen Regierungsrat Zürich.

Art. 6 litt. b B.-G. betreffend Schweizerbürgerrecht. Ein Minderjähriger kann nicht selbständig auf das Schweizerbürgerrecht verzichten.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

Der Petent, Ernst Roland Schneider, geboren am 21. Februar 1884 zu San Diego, Kalifornien, der sich gegenwärtig zu Studienzwecken in Dijon aufhält, ist Bürger von Pfäffikon, Kanton Zürich, und besitzt, wie es scheint, gleichzeitig das Bürgerrecht der nordamerikanischen Union. Er stellte von Dijon aus beim Regierungsrat des Kantons Zürich ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, welches Gesuch von einer Erklärung des sich gegenwärtig in Zürich aufhaltenden Vaters des Petenten begleitet war, worin dieser das Entlassungsgesuch

des Sohnes unterstützt und mit Rücksicht auf dessen mangelnde Handlungsfähigkeit sich für alle seine Handlungen verantwortlich erklärt. Nachträglich legte der Petent noch ein Domizilzeugnis des Bürgermeisterrates Dijon vor, während er das weiterhin vom Regierungsrate verlangte Zeugnis, daß er nach französischem Rechte handlungsfähig sei, nicht beibringen konnte.

Der Bezirksrat Pfäffikon und der Gemeinderat von Pfäffikon beantragten dem Regierungsrate, es sei dem Gesuch des Petenten zu entsprechen. Der Regierungsrat war jedoch der Ansicht, daß die Zustimmungserklärung des Vaters die mangelnde Handlungsfähigkeit des Petenten nicht ersetzen könne und daß somit den Anforderungen von Art. 6 litt. b des Bundesgesetzes über die Erzielung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe nicht Genüge geleistet sei. Er überwies daher nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 *ibid.* die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide über das Entlassungsgesuch des Petenten;

in Erwägung:

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes kann ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er a) in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt; b) nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist; c) das Bürgerrecht eines andern Staates bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist. Die Zürcher Behörden erachten die Voraussetzungen sub litt. a und c vorliegend als dargetan, während streitig ist, ob auch diejenige sub litt. b zutreffe. Nun steht fest, daß der Petent nach französischem Recht (Code civil, art. 388) wegen Minderjährigkeit nicht handlungsfähig ist. Er behauptet übrigens auch nicht, daß er es etwa nach amerikanischem Gesetze sei (siehe auch Bd. XXVII, 1, S. 308 Erw. 5). Das Bundesgericht hat nun aber in konstanter Praxis, an der festzuhalten ist, litt. b des Art. 6 dahin ausgelegt, daß die mangelnde Handlungsfähigkeit des Verzichtenden mit Rücksicht auf die höchstpersönliche Bedeutung einer solchen Änderung der Statusverhältnisse, wie sie der Verzicht auf ein Bürgerrecht ist, nicht durch Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaftsbehörde ergänzt werden und daß daher ein Minderjähriger nicht selbständig (siehe Art. 8, Abs. 3 *leg. cit.*) auf das Schweizerbürgerrecht verzichten kann

(f. Amtl. Samml., Bd. X, S. 488; Bd. XVIII, S. 88 Erw. 3; Bd. XXV, 1, S. 350 Erw. 1). Das Gesuch des Petenten ist daher abzuweisen;

erkannt:

Das Gesuch des Ernst Roland Schneider um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht wird abgewiesen.

VII. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

96. Urteil vom 15. Oktober 1903 in Sachen Joller gegen Regierungsrat Nidwalden.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs und willkürliche Annahme eines Bevogtigungsgrundes. — Stellung des Bundesgerichtes bei Bevogtigungsrekursen. Art. 5 Ziff. 1 B.-G. über die persönliche Handlungsfähigkeit.

A. Der Rekurrent Alois Joller, von Dallenwil (Nidwalden), geb. 11. Juli 1879, Sohn der Eheleute Joller in Vignau, verdient seit dem 16. Altersjahre seinen Unterhalt als Maschinenarbeiter. Bis Mitte Oktober 1899 arbeitete er bei Gebrüder Arnold & Cie. in Bürglen, hernach im Baugeschäft von Friedrich Bürgin in Vignau und seit dem Juli 1901 in der Sägerei des Remigi Murer in Beckenried. Er gab bis in die jüngste Zeit seinen Verdienst zum Teil den Eltern ab. Im Januar 1902 wurden ihm von einer Maschine 4 Finger der linken Hand abgeschnitten. Er erhielt infolge dessen eine Unfallschädigung von 5000 Fr., die er auf der kantonalen Spar- und Leihkasse in Stans anlegte. Das Kassabüchlein übergab er seinen Eltern, die — ob mit oder ohne Zustimmung des Rekurrenten ist streitig — 1000 Fr. bezogen und verbrauchten. Während der Rekurrent vor dem Unfall 40 Cts. Stundenlohn bezog, hat er gegenwärtig einen solchen von 37 Cts. Der Rekurrent verlobte sich kurz nach dem Unfall und hat sich seither verheiratet.